

<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017</p>	<p>Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017</p>
<p>...</p> <p>2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten Gefördert werden Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.</p> <p>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung für Personalausgaben wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt. Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten.</p> <p>Gefördert werden Personalausgaben ausgehend von 1,0 VZE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangwohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 25 %, - im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (max. Förderung von 0,5 VZE). 	<p>...</p> <p>2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.</p> <p>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung für Ausgaben der Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt. Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten.</p> <p>Gefördert werden Personalausgaben ausgehend von 1,0 VZE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangwohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, - Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 25 %, - im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (max. Förderung von 0,5 VZE).

<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017</p>	<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017 - 1. Änderung</p>
<p>Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bruttogehalt,- vermögenswirksame Leistungen,- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,- arbeitsmedizinische Untersuchungen,- Schwerbehindertenabgabe. <p>Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.</p> <p>Die Zuwendung für Personalnebenausgaben wird in Form einer Festbetragsfinanzierung i. H. v. 1.000 Euro je VZE/Jahr als Zuschuss (Pauschale) gewährt.</p> <p>Zuwendungsfähige Personalnebenausgaben sind Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 700 Euro je VZE/Jahr und für die Fortbildung und/oder Supervision (inkl. Reisekosten) i. H. v. 300 Euro je VZE/Jahr.</p> <p>Verfahren Antragsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none">- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,- bei Erstanträgen 1 Monat vor Maßnahmebeginn	<p>Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bruttogehalt,- vermögenswirksame Leistungen,- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,- arbeitsmedizinische Untersuchungen,- Schwerbehindertenabgabe. <p>Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.</p> <p>Zuwendungsfähige - analog der Personalkosten geförderte - Personalnebenkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten) <p>Zusätzlich wird für die Zentralverwaltung ein Festbetrag i. H. v. 200 Euro je VZE/Jahr gewährt.</p> <p>Verfahren Antragsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none">- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,- bei Erstanträgen 1 Monat vor Maßnahmebeginn

<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017</p>	<p>Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017 - 1. Änderung</p>
<p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten), - Jahresarbeitsplan und - bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers. <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Beleglisten des Landkreises, - Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe) und - Kopie des ausgefüllten Sachberichtsbogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe). <p>...</p>	<p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten), - Jahresarbeitsplan und - bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers. <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Beleglisten des Landkreises, - Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe) und - Kopie des ausgefüllten Sachberichtsbogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe). <p>...</p>